

Bei rechtzeitiger Anmeldung wird die Eintragung erst später, und oft genug wegen zu großer Geschäftslast der Behörde sehr spät erfolgen. Der Anmeldende muß in diesem Falle bis zur Benachrichtigung von der geschenehen Eintragung warten, wobei oft die Conjunctionen für die Verwerthung seines Artikels vorübergehen, oder ihm von Anderen das Praevenire gespielt wird.

Aus allen diesen Gründen rechtfertigt sich daher die Weglassung jener Formvorschrift.

7. Der Schutz der Photographie nach der Natur gegen Nachbildung dauert fünf Jahre. (§. 6.)

Die vom Verfasser gewählte Frist ist angemessen. Die ephemere Natur der photographischen Erzeugnisse läßt innerhalb dieser Frist eine genügende Verwerthung für den ersten Unternehmer zu, so daß nach Ablauf derselben der Verkehr sich des Erzeugnisses unbeschränkt bemächtigen mag.

7. Der Anspruch auf Schutz gegen Nachbildung wird verloren, wenn die Exemplare der Original-Photographie nicht auf der Vorder- oder Rückseite des Cartons den Namen, die Firma, den Wohnort des Verlegers und Verfertigers und den Eintragungsvermerk enthalten. (§. 5.)

Gegen die Härte dieser Bestimmung dürfte Einspruch zu erheben sein. So nützlich aus preßpolizeilichen Gründen die angegebenen Erfordernisse sein mögen, so hart ist es, den Verlust des Rechtsschutzes für den Fall der Unterlassung jener Formalitäten anzudrohen. Unbefugten Nachbildnern bietet die Vorschrift willkommenen Anlaß zur Anfechtung des in Anspruch genommenen Rechtsschutzes. Durch Verklebung einer Photographie auf vorschriftswidrige Cartons kann mancher Betrug geübt, manche Verwirrung angerichtet werden. Wie soll ferner der Vorschrift bei Photographien auf Glas genügt werden? Eine bloße Ordnungsstrafe dürfte zur Regulirung des photographischen Verkehrs vollkommen genügen.

Anderer Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung mögen in dieser Besprechung übergangen werden.

Indem der Verfasser die praktischen Schwierigkeiten des Schutzes an Photographien in das Auge faßte und positive Mittel ihnen zu begegnen vorschlug, war er sich selbst darüber klar, daß über das Detail seiner Vorschläge Meinungsverschiedenheiten möglich seien. Gerade darin besteht aber der Werth solcher positiv formulirten Arbeiten, daß sie eine erfolgreiche Discussion auf realem Boden möglich machen. Auf diesem Wege wird der Theorie und der Praxis mehr genügt, als durch doctrinäre Begründung abstracter Prinzipien, deren wirklicher Werth immer erst durch ihre praktische Verwendung festgestellt wird, und gerade das Letztere zu thun unterlassen die meisten theoretischen Schriftsteller.

### Miscellen.

Zu dem Concurse von Tendler & Co. in Wien. — Das eben versandte Circular des Hrn. Dr. Bauer, gerichtlicher Vermögens-Verwalter der Firma Tendler & Co. (Julius Grosser) in Wien, richtet an die Verleger die Aufforderung: die Verbindung mit der Firma Tendler & Co. aufrecht zu erhalten, und erklärt, daß die Concurssmasse für alle Sendungen, die von Eröffnung des Concurses (29. Juli) bis zur Aufhebung desselben eintreffen, sowie für die Commissionsartikel, die sich zur Stunde in ihrem Besitze befinden, haftet. Jeder Verleger ist hiernach im Stande, seine fernere Verbindung mit Tendler & Co. einzurichten. — Wie steht es aber mit den Forderungen der Gläubiger aus den Jahren 1867 und 1868 Januar bis 29. Juli? Mir liegt das Circular des Hrn. Carl Fromme in Wien vom 15. März 1868 vor, in welchem derselbe, anknüpfend an sein Circular vom 4. Januar 1867 (die Procuraertheilung an Hrn. Julius Grosser betreffend), anzeigt, daß er die

Buchhandlung von Tendler & Co. an Hrn. Grosser verkauft habe. Hieraus folgt, daß alle Verbindlichkeiten der Firma Tendler & Co. aus dem Jahre 1867 und ebenso alle in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März 1868 entstandenen von Hrn. C. Fromme zu erfüllen sind und daß nur die in der Zeit vom 15. März bis 29. Juli 1868 entstandenen Hrn. Grosser treffen, resp. in den Concurss fallen. Denn wenn Hr. Fromme in dem Verkaufs-Circular vom 15. März 1868 auch sagt, daß Hr. Grosser die nun definitiv käuflich übernommene Buchhandlung unter der Form der Procura bereits seit 1. Januar 1867 für eigene Rechnung führte und Hr. Grosser dies seinerseits bestätigt, so gehen dadurch doch nicht die Verpflichtungen, welche Tendler & Co. (Fromme) übernommen (und das sind die aus 1867 und aus 1868 bis 15. März) auf Tendler & Co. (Grosser) über! — Dies zur Aufklärung der Angelegenheit. — r —

Rüge. — Wenn im gewöhnlichen Handelsverkehr der Fabrikant sich durch Reisende mit Privaten in Verbindung setzt und seine Waare direct an diese vertreibt, so riskirt der Reisende einer solchen Fabrik — und daß dieses Risiko schon oft zur Wahrheit geworden ist, können uns die Angehörigen jenes Berufs bezeugen — daß ihm der Händler die Thüre weist. Warum? Weil der Händler nicht der Kunde seines eigenen Concurrenten werden kann. — Im Verlag der Firma C. C. Meinhold & Söhne, Hofbuchdruckerei in Dresden, erschien vor einigen Wochen, zugleich mit der Minde'schen Ausgabe, ein Abdruck des neuen Wechselstempelgesetzes. Am Platze der Verlags-handlung erhielt man die Novität einige Tage später, als die Minde'sche Ausgabe. Natürlich verwendeten sich besonders einige Handlungen durch Colportage sofort für diesen in einer Stadt von so regem Handel sehr abfahfähigen Artikel. Die Colporteurs dieser Handlungen bekamen nicht selten auf Comptoirs die Antwort: „man bedaure; man habe bereits (die im Buchhandel noch nicht versandte) Ausgabe von C. C. Meinhold & Söhne gekauft, die gleichfalls colportirt worden sei“, und zwar, wie sich bei Nachfrage herausstellte, durch die Verlags-handlung, die kein Sortiment besitzt, selbst. Noch etwas auffallender erscheint die Manipulation derselben Verlags-handlung mit einem ihrer allerneuesten Artikel. Derselbe, ein „medizinisches Handbuch zur Pharmakopoe“, kostet im Ladenpreis brosch. 1 Thlr. Die Verlags-handlung bietet nun durch ein an Aerzte und Apotheker in weitem Kreise versandtes Circular diesen Herren gebundene Exemplare zu 1 Thlr. an, falls sie direct bei ihr bestellen. Wir erinnern uns, daß ein ähnlicher Fall vor längerer Zeit hier zur Sprache kam, der dieselbe Manipulation von Seiten des Selbstverlags des Oberlehrers Vallien in Brandenburg betraf. Von einer Firma wie C. C. Meinhold & Söhne hätten wir uns allerdings derselben Handlungsweise nicht versehen. So wird der Eifer des Sortimenters, der sich ums liebe tägliche Brot plagt, von denen gelohnt, für deren Nutzen er arbeitet. Denn nur insofern hinkt der Vergleich, mit dem wir unsere Notiz einleiteten, als der Kaufmann vollkommen freie Hand im Auffuchen seiner Bezugsquellen hat und wechselt, sobald er merkt, daß er untreu bedient wird, dem Buchhändler dagegen durch Verhältnisse der mannichfachsten Art seinem Grossisten gegenüber die Hände gebunden sind.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgeg. von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1868. Heft 8.

Inhalt: Zur Litteratur der Kriege in Folge der Französischen Revolution 1789—1815. (Schluss.) — Die Hinrichs'schen Deutschen Bibliographien. — Zur Goethe-, Lessing- und Schiller-Litteratur. (Fortsetzung.) — Die Litteratur des Deutschen Krieges 1866. (Fortsetzung.) — Die Akademie der Bibliophilen in Paris. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.